

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

PARAT Solutions GmbH Gewerbegebiet Manzing 7

94065 Waldkirchen (nachfolgend "PARAT" genannt)

## 1. ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("Einkaufsbedingungen") gelten für alle Geschäftsbeziehungen 

1.2 Die Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der LIEFERANT die Ware selbst herstellt oder bei Sachen (Im Folgenden auch: Ware), ohne kucksicht daraur, do der LIEFERANT die Ware seibst nerstellt doer Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Diese Einkaufsbedingungen gelten weiter für sämtliche konstruktionsbedingten Dienstleistungen der LIEFERANTEN. Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben LIEFERANTEN, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer Einkaufsbedingungen werden wir den LIEFERANT in diesem Fall unverzüglich informieren.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen genten der von diesen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gemein der von diesen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gemein gemein der von diesen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gemein gemei

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des LIEFERANTEN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als PARAT ihre Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn PARAT in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des LIEFERANTEN die Lieferung des LIEFERANTEN vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.
1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem LIEFERANTEN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Anderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Ein ein Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von PARAT maßgebend.
1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom LIEFERANTEN uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von PRACH, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlorn.
1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEBs nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.7 Dem LIEFERANTEN ist bekannt, dass die von ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit PARAT erbrachten Lieferungen und Leistungen Teil einer Lieferkette sind und dass die Erfüllung der mit ihm vereinbarten vertraglichen Bedingungen für PARAT von überragender Bedeutung ist, um ihrerseits ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Abnehmern und Kunden von PARAT frist- und vertragsgerecht zu erfüllen.

### 2. VERTRAGSSCHLUSS (BESTELLUNGEN UND ANNAHME) UND VERTRAGSÄNDERUNGEN

2. Utelreverträge (Bestellungen und Annahme), Lieferabrufe und sonstige zwischen PARAT und dem LIEFERANTEN abzuschließende Rechtsgeschäfte, einschließlich solcher für konstruktionsbedingte Dienstleistungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2.2 Angebote und Kostenvoranschläge des LIEFERANTEN sind verbindlich und von PARAT nicht zu vergüten, es sei denn.

2.2 Angebote uit Ausstrücklich etwas anderes vereinbart.
2.3 Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irtrümer (z. B. Schreib- und Bechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der LIEFERANT zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.4 Der LIEFERANT ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen (Werktage außer Samstage) schriftlich zu bestätigen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch

PARAI. 2.5 PARAT kann, im Rahmen des für den LIEFERANTEN Zumutbaren, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen und einvernehmlich zu regeln. Änderungen durch den LIEFERANTEN bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch PARAT.

2.6 PARAT hat das Recht, vom LIEFERANTEN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der LIEFERANT hat diesen Wünschen höchstmöglich nachzukommen und PARAT in einem solchen Fall sofort die entstehenden kosten- und terminlichen konsequenzen detailliert und nachprüfbar darzustellen. Aus Sistierungen bis maximal drei Monate wird der LIEFERANT keine Forderungen stellen.

## 3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 find bei der Bestellung durch PARAT die Lieferpreise noch nicht festgelegt, so sind sie vom LIEFERANTEN in der zurückzusendenden Kopie des Auftrages einzutragen. Diese stehen dann unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch PARAT. Alle Bezugsnebenkosten (Zölle, Verpackung, Transport, Versicherung) sind vom LIEFERANTEN in Renne seines Angebots gesondert auszuweisen und sind, mit Ausnahme der gesetzlichen Mehrwertsteuer, mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung von dem LIEFERANTEN zu verauslagen und werden von PARAT mit dem Lieferpreis zusätzlich bezahlt.

Dezaim.
3.2 Jede Preiserhöhung des Liefergegenstandes, inklusive der Erhöhung der Bezugsnebenkosten, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PARAT, soweit nicht in diesem Vertrag oder der Zusatzvereinbarung ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

3.3 Sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist, ist der Lieferpreis ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 60 Tagen zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt der LIEFERANT 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnen die vorstehenden Fristen erst mit dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.

3.4 Die vorstehenden Zahlungsfristen verlängern sich entsprechend, soweit nicht ordnungsgemäß ausgestellte Lieferpapiere ursächlich für Verzögerungen sind.

Ja-5 Für Werkzeuge, die beim Leferanten verbleiben, beginnt die vorstehende Zahlungsfrist erst nach Freigabe der Erstmuster zu laufen. Die Prüfung der Erstmuster hat durch PARAT spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung durch den LIEFERANTEN zu erfolgen.

3.6 Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung Spesen des Zahlungsverkehrs sind vom LIEFERANTEN zu tragen.

3.7 Für den Verzugszins gelten die gesetzlichen Bestimmungen. (§288 BGB)

3.8 Bei fehlerhafter Lieferung / Leistung ist PARAT berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung

4. LIEFERTERMINE, GEFAHRENÜBERGANG UND TRANSPORT, TEIL-, MEHR- UND MINDERLIEFERUNGEN
4.1 Die in der Bestellung oder dem Lieferabruf angegebenen Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Gegenstand jeder Lieferung sind auch die erforderlichen Lieferpapiere (Lieferschein unter Angabe von Datum der Ausstellung und des

Versands; Inhalt der Lieferung unter Angabe von Artikelnummer und Anzahi; Bestellerkenum der Aussteilung und ost Versands; Inhalt der Lieferung unter Angabe von Artikelnummer und Anzahi; Bestellerkenumg von PARAT unter Angabe des Datums der Bestellung und der Auftragsnummer sowie Dokumentation der Bauteile, die Voraussetzung für die Weiterverarbeitung sind) sowie die jeweiligen Zeugnisse oder Zertifikate.

4.2 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, DAP Standort Incoterms\* 2020 an PARAT oder an den von PARAT benannten Ort zu erfolgen, wobei der LIEFERANT verpflichtet ist, die für PARAT günstigste und geeignetste handelsübliche Versand- und Verpackungsmöglichkeit zu wählen. PARAT hat in dem fall das Recht, Gebrauch, Versandweg und Transportart vorzuschreiben. PARAT hat jederzeit das Recht, mit einer Vorankündigungsfrist von 15 Versandweg und Transportart vorzuschreiben. PARAT hat jederzeit das Recht, mit einer Vorankündigungsfrist vor Tagen auf eine Lieferung FCA Incoterms<sup>2</sup> 2020 umzustellen, wobei in dem Fall die Bezugnsehskosten für Transportleistungen, Versicherungen und Zölle von PARAT getragen werden und damit nicht von dem LIEFERANTEN in Rechnung gestellt werden dürfen. Die Abwicklung bei FCA Incoterms<sup>2</sup> 2020 wird per Routingorder ausgeführt. 4.3 Für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfist ist bei Vereinbarung DAP Standort Incoterms<sup>2</sup> 2020 der Eingang der Ware und der Versandpapiere bei PARAT oder der von PARAT bezeichneten Empfangsstelle maßgebend.

Eingang der Ware und oer Versänopspiere dei PAAAT Oder der Vor PARAT Dezeinenten Empfangsstelle masgebenen.

4.4 Bei Abrufaufträgen bestimmt PARAT die Menge der einzelnen Lieferabrufe und die Abruftermine für die Teillieferung nach billigem Ermessen und teilt diese dem LIEFERANTEN konkret mit. Allgemeine Mitteilungen über den voraussichtlichen Bedarf oder über die voraussichtlich abzurufende Menge sind unverbindlich und begründen keine Verpflichtung zur Abnahme und Lieferung, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

4.5 Im Falle von Überlieferungen besteht hinsichtlich der zu viel gelieferten Waren keine Abnahmeverpflichtung, Im Falle

von Teil- und/oder Unterlieferungen bestellter Mengen besteht keine Abnahmeverpflichtung. Bei vorzeitiger Lieferung behält sich PARAT das Recht vor, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des LIEFERANTEN zu verweigern oder die

Derind schi Prand das Necht vol., der Lingegenhamme der Lieferung auf nösten des Lieferanden der Wereigen und der Rechnung entsprechend zu valudieren. 4.6 Der LIEFERANT hat PARAT unwerzüglich über eine erkennbar werdende Überschreitung des Liefer- und/oder Leistungstermins unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht von PARAT auf deren Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige Lieferung dar

4.7 Der LIEFERANT verpflichtet sich, eine entsprechende Ausfallstrategie für seine Produktionsstätten und Anlagen zu unterhalten, um die termingemäße Belieferung von PARAT sicherzustellen.

#### 5. LIEFERVERZUG

5. Der LIEFERANT ist zur laufenden Terminüberwachung verpflichtet. Auf Verlangen hat der LIEFERANT einen Terminplan vorzulegen, aus welchem die wichtigsten Meilensteine der wesentlichen Engineering-, Fertigungs-, Montage- und Prüfschritte für den Lieferumfang ersichtlich sind, wobei sich der LIEFERANT zur gewissenhaften Einhaltung der Meilensteintermine verpflichtet.

**5.2** PARAT ist unverzüglich schriftlich unter Angabe von Aufholmaßnahmen zu informieren, wenn sich ein 5.2 PARAT ist unverzüglich schriftlich unter Angabe von Aufholmaßnahmen zu informieren, wenn sich ein Meilensteinterminverzug abseichnet, der größer als fünf Arbeitstage ist. in jedem Falle ist PARAT bereitht, zwecks Terminüberwachung jederzeit alle Fertigungsstätten des LIEFERANTEN zu betreten und bei das Gesamtprojekt gefährdenden erkennbaren Terminverzögerungen des LIEFERANTEN im Einwernehmen mit diesen Maßnahmen zu deren Einhaltung einzuleiten. Kunden von PARAT oder seinen Beauftragten ist das Recht einzuräumen beim LIEFERANTEN zu prüfen, dass ein beauftragtens von Auftragten von Einhaltung einzuleiten. Schaften von PARAT in State in der gesetzlichen Regelungen. (§286 BGB)
5.4 Erbringt der LIEFERANT seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, bestimmen sich die Rechte von PARAT – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. 2fff. 5.6 bleibt unberührt.
5.5 Lieferverzug ist auch gegeben, wenn die erforderlichen Lieferpapiere, Zeugnisse, oder Zertifikate nicht oder nicht vollständig zum vereinbarten Termin geliefert werden.

vollständig zum vereinbarten Termin geliefert werden.

vollständig zum vereinbarten Termin gelietert werden.
5.6 ist der LIEFRANT im Verzug, ist PARAT ausdrücklich berechtigt, ohne Nachweis des entstandenen Schadens für jede vollendete Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Netto-Preises zu berechnen, maximal jedoch bis zu einem Höchstausmaß von 5% des Netto-Preises der verspätet gelieferten Ware. PARAT ist berechtigt, Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines von dem LIEFERANTEN geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen, die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt PARAT vorbehalten. Im Fall der Annahme der verspäteten Leistung durch PARAT muss die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend

5.7 Stellt der LIEFERANT seine Zahlungen oder Lieferung ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist PARAT berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

#### 6. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung oder sonstige, unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Ein Rücktrittsrecht vom Vertrag steht ausschließlich PARAT als Gläubiger der suspendierten Leistungspflicht bei wesentlicher Dauer der Leistungsstörung zu.

#### 7. MÄNGELANZEIGE

7.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der LIEFERANT insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrenübergang 7.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der LIEFERANI insbesondere datur, dass die Ware bei Gefahrenburgspauf PARAT die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung durch PARAT-Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von PARAT, von LIEFERANT Oder vom Hersteller stammt.
7.2 Abweichend von § 442 Abs. 1 5 2 BGB stehen PARAT M\u00e4ngelanspr\u00fcche uneingeschr\u00e4nkt auch dann zu, wenn PARAT

7.2 Abweichend von § 442 Abs. 1 \$ 2 BGB stehen PARAT M\u00e4ngelanspr\u00fcche uneingeschr\u00e4nkt auch dann zu, wenn PARAT der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrl\u00e4sigkeit unbekannt geblieben ist.
7.3 F\u00fcr die kaufm\u00e4nnischen Untersuchungs- und R\u00e4gepflicht gelten die gesetzlichen Vorschr\u00e4ften (\u00e9\u00e9 37, 381 HGB), mit folgender Ma\u00e4gabe: Die Untersuchungspflicht von PARAT beschr\u00e4nkt sich auf M\u00e4ngel, die bei Vareneingangskontrolle von PARAT inter \u00e4u\u00e5entigen Eegutachtung einschlie\u00e4licht der Lieferpapiere sowie bei der Qualit\u00e4tinotrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. 8. Transportbesch\u00e4digungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsflicht. Im \u00dcbrigen kommt es darauf an, inweiveit eine Untersuchung unter Ber\u00fccksichtigung der Umst\u00e4nde des Einzelfalls nach ordnungsgem\u00e4\u00e4\u00e4ne der des einzelfalls nach ordnungsgem\u00e4\u00e4\u00e4ne Ber\u00e4n\u00e4ntstagen tunlich ist.
7.4 Die \u00e4\u00e4gepflicht von PARAT f\u00e4r system des Einzelfalls nach ordnungsgem\u00e4\u00e4\u00e4ntstagen tunlich ist.
(M\u00e4ngelanzeige) durch PARAT als unverz\u00e4glicht und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen (Samstag ausgenommen) beim LIEFERANT eingeht.

### 8. MÄNGELHAFTUNG / ERSATZANSPRÜCHE

A. Howeit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln sowie den Rechtsfolgen. A. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestand, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des

8.3 Kommt der LIEFERANT seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von PARAT durch Beseitigung des Mangels 8.3 kommt der Litek-RANI seiner Verprinchtung zur Nacherfullung – nach Wani von - PARAI durch Besetigung des Mangel. (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreine Sache (Ersatzlieferung) – innerhab einer von PARAT gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann PARAT den Mangel selbst beseitigen und vom LIEFERANTEN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den LIEFERANTEN Fehlgeschlägen oder für PARAT wegen der besonderen Dringlichkeit unzumutbar (z. B. wegefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von

der Betriebssicherneit oder drohendem Eintritt unverhaltinsmaniger Schaden) bedarf es keiner Fristestzung; von derartigen Umständen wird PARAT den LIEFERANTEN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

8.4 Darüber hinaus hat der LIEFERANT die im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Kosten, insbesondere Transport-, Aus- und Einbaukosten, Administrativkosten sowie sonstige im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehende Kosten zu tragen. Weitergehende gesetzliche oder sonstige vertragliche Schadensersatzansprüche aus Mängelhaftung bleiben unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom LIEFERANTEN aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, LIETERANTEN aurgewenderen Kösten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukösten) frägt dieser auch dann, wenn sich hervausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersathaftung von PARAT bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet PARAT jedoch nur, wenn PARAT erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

8.5 ist der LIEFERANT wiederholt nicht in der Lage, den Anforderungen von PARAT bezüglich Qualität und Ausführung gerecht zu werden, so ist PARAT nach entsprechender Abmahnung in jedem Falle zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt;

onstige Rechte von PARAT bleiben vorbehalten.

8.6 Sonstige Ansprüche von PARAT (z. B. Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund) wegen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten bleiben unberührt

9.1 Die wechselseitigen Ansprüche von PARAT und dem LIEFERANTEN verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

30-Z Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen PARAT geltend machen kann.

3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit PARAT wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersratansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 608), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

# 10. PRODUKTHAFTUNG / FREISTELLUNG UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZ

10. FXOUDITIAAT INITIATION THE SELECTION OND PREFITCH INFORMATION PROGRAMMENT OF THE SELECTION OF THE SELECT

den LIFERANTEN ein Verschulden tritt. Sofern die Schadensursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des LIEFERANTEN liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

10.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der LIEFERANT Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von PARAT durchgeführt. Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird PARAT den LIEFERANTEN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

# 13. EIGENTUMSVORBEHALT UND BEISTELLUNG

13. Ein vom LIEFERANTEN für seine Leistungen geforderter sogenannter einfacher Eigentumsvorbehalt wird von PARAT anerkannt. PARAT ist jedoch zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs berechtigt, ohne dass ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt oder andere Formen des

Geschiarbsverkeits Gereichtig, Ginie dass eine erweiter dus er verbingerter Engentumsvorbehalts anerkannt werden. Der LIEFERANT ist verpflichtet, Rechte Dritter an dem Liefergegenstand oder an Teilen davon PARAT unverzüglich offenzulegen. Dies gilt auch für mögliche Forderungszessionen.

13.2 PARAT bleibt Eigentümer der von PARAT beigestellten Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen sowie sämtlicher beigestellter Werkzeuge, soweit diese nicht Dritte (zum Beispiel Kunden von PARAT) gehören und damit das Eigentum bei dem Dritten verbleibt. Die vorgenannten Gegenstände dürfen nur bestimmungsgemäß erwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für PARAT. Es besteht Einvernehmen, dass PARAT im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der von PARAT beigestellten Stoffe und Teile hergestellten Liefergegenstände ist, die insoweit vom LIEFERANTEN für PARAT verwahrt werden.



#### 14. ABTRETUNG, AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

14.1 Ohne schriftliche Zustimmung von PARAT kann der LIEFERANT seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten oder von Dritten einziehen lassen. Sollte der LIEFERANT seine Forderungen gegen PARAT auch weiterhin berechtigt, Zahlungen an den LIEFERANTEN zu leisten. 14.2 Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des LIEFERANTEN seht diesem nur in Ansehung unbestrittener oder

rechtskräftig festgestellter Forderungen zu, das Zurückbehaltungsrecht auch nur dann, wenn es aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

### 15. LIEFERANTENREGRESS

15. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von PARAT innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§
478, 479 BGB) stehen PARAT neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. PARAT ist insbesondere berechtigt,
genau die Art der Nachrfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom ULEFERANTEN zu verlangen, die PARAT seinem
Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von PARAT wird hierdurch nicht

eingeschränkt.
15-2 Bevor PARAT einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird PARAT den LIEFERANTEN benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb eine

angemessenen Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von PARAT tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet; dem UEFERANT obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. 15.3 Die Ansprüche von PARAT aus Lieferantenergerse gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch PARAT oder einen seiner Abnehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet

## 16. SCHUTZRECHTE DRITTER / ALT- UND NEU-SCHUTZRECHTE UND KNOW-HOW

16.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, PARAT von allen sich aus der Lieferung oder Leistung ergebenden Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen freizustellen und sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, sofern der LIEFERANT die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder es der LIEFERANT unterlassen hat, auf bestehende Rechte Dritter hinzuweisen, die bekannt waren oder die er hätte kennen müssen.

Dritter hinzuweisen, die bekannt waren oder die er hätte kennen müssen.

16.2 Dies gilt nicht, soweit der LIEFERANT die Liefergegenstände oder Leistungen nach von PARAT übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von PARAT hergestellt bzw. erbracht hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Leistungen nicht hätte wissen müssen, dass dadurch Schutzrechte Dritter verlett werden.

16.3 Der LIEFERANT wird auf die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsammeldungen an dem Liefergegenstand hinweisen.

16.4 Der LIEFERANT überlässt PARAT das gelegentlich oder anlässlich der Abwicklung des Lieferverhältnisses hervorgegangene Entwicklungsergebnis inklusive gewerblicher Schutzrechte zum ausschließlichen Eigentum, sofern die Entwicklung von PARAT beauftragt wurde; soweit PARAT das Entwicklungsergebnis nicht bezahlt hat, erhiPARAT ein sachlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes, einfaches, kostenloses, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht. Überlassen wird zur unbeschränkten Verfügung auch das übertragbare und unterlizenzierbare Recht, gewerbliche Schutzrechte in allen Arten zu nutzen, zu verwielfältigen und zu ändern.

16.5 An Know-how, Entwicklungsergebnissen und/oder Schutzrechten des LIEFERANTEN, die vor der Zusammenarbeit mit dem LIEFERANTEN, bestendens, gwehrt der LIEFERANTEN, die vor der Zusammenarbeit mit dem LIEFERANTEN, bestendens, bestertagbares, unterlizenzierbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht, um das in Ziffer 16.4 bezeichnete Entwicklungsergebnis oder die vom LIEFERANTEN erbrachte Lieferung und/oder Leistung in allen Nutzungsraten ganz oder teilweise nutze zu können.

können.

16.6 Die Anmeldung und Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte an entgeltlichen Entwicklungen, die in Zusammenarbeit von PARAT und dem LIEFERANTEN entstehen, obliegen alleine PARAT. Erfindungen, die von Arbeitnehmern des LIEFERANTEN während der Dauer der Vertragsbeziehung und im Hinblick auf die Vertragsabwicklung getätigt werden, sind durch den LIEFERANTEN entsprechend in Anspruch zu nehmen. Im Hinblick auf niet getätigt werden, sind durch den LIEFERANTEN das Recht zur Anmeldung zu, jedoch räumt PARAT an diesen Schutzrechten zumindest ein Nutzungsrecht gem. vorstehender Ziffer 16.4, S. 1, 2. HS zu. Eine etwaige gesetzlich vorgeschriebene Arbeitnehmererfindungsvergütung für seine Arbeitnehmer hat jeder Vertragspartner seibs zu tragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
16.7 Auch im Falle der vorzeitigen Kündigung des Vertragsverhältnisses stehen PARAT diese Rechte zu und beziehen sich auch auf die bis zur Kündigung erzielten Tellentwicklungsergebnisse.

## 17. GEFÄHRLICHE GÜTER / GEFAHRENANZEIGE / ANZEIGE VON GEÄNDERTEN SPEZIFIKATIONEN

17. GEFAHKLICHE GUIER / GEFAHKENANZEIGE / ANZEIGE VON GEANDERTIEN SPEZIFIKATIONEN
17.1 Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z. B. Güter, Teile, techn. Geräte, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der LIEFERANT an PARAT mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 14 der Gefahrstoffverordnung übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialspezifikationen oder der Rechtslage wird der

LIEFERANT an PARAT aktualisierte Produkt- und Sicherheitsdatenblätter unaufgefordert übergeben.

17.2 Soweit der LIEFERANT ein Produkt im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes liefert, hat er alle Informationen mitzuteilen, die für eine Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Verwendern des Produkts oder Dritten von Bedeutung sind. Dabei sind insbesondere die in § 4 Abs. 2. S.2 aufgezählten Kriterien zu

17.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, jährlich unaufgefordert eine gültige Langzeitlieferantenerklärung unter Angabe der Artikelnummer und der dazugehörigen Codenummer (Warenverzeichnis, Außenhandelsstatistik) gegenüber PARAT

# 18. QUALITÄTSMANAGEMENT / ERSATZTEILE UND DOKUMENTATION

18.1 Der LIEFERANT hat für seine Lieferungen und/oder Leistungen den neuesten Stand der Technik, die anwendbaren Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten und sonstigen Spezifikationen einzuhalten. Bei Lieferungen und/oder Leistungen sind relevante Normen, sowie die allgemein geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten

Vorschriften einzuhalten.

18.2 Der LIEFERANT muss ein entsprechendes (prozessorientiertes) Qualitätsmanagementsystem (mindestens ISO 9001; zusätzlich ist eine ISO 14001 sowie ISO 45001 Zertifizierung anzustreben) einrichten und nachweisen. Art und Weise der Zusammenarbeit auf dem Qualitätssektor, wie z. B. Erstbemusterung und Dokumentation, ist in der QRZ-PSOL (PARAT Qualitätssicherungsrichtlinie für Zulieferer) verbindlich geregelt.

18.3 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, CAD-Daten, Beschreibungen usw. sind für den LIEFERANTEN verbindlich. Der LIEFERANT hat diese auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und PARAT auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Unterbleibt dies, kann sich der LIEFERANT zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf diese Unstimmigkeiten/Fehler berufen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der LIEFERANT auch dann alleine verantwortlich, wenn diese von PARAT genehmigt werden. Im Falle der Lieferung von Werkzeugen oder Anlagen hat der LIEFERANT eine Dokumentation betreffend deren Betrieb, Wartung und instandsetzung spätestens mit Übergabe der Werkzeuge oder Anlagen an PARAT zu übergeben. Sollte es sich um die Lieferung einer Maschine handeln, so muss die technische Dokumentation, die CE-Kennzeichnung und die Konformitätsbewertung nach der EG-Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) von LIEFERANTEN erstellt bzw. vorgenommen werden.

18.4 Der LIEFERANT ist verpflichtet, PARAT alle notwendigen Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Ware rechtzeitig zuzuleiten. Er haftet für sämitliche Nachteile, die PARAT durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen, es sei denn, den LIEFERANTEN trifft kein Verschulden. Auf Anforderung von PARAT hat der LIEFERANT seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von der Zollstelle bestätigten Aufwurfelbeiten anschlauseiten anschlauseiten.

# 19. ERSATZTEILE

DER LIEFERANT ist verpflichtet, den Liefergegenstand (oder Teile davon) nach Einstellung der Serienfertigung als Ersattzeile, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, für einen Zeitraum von 10 Jahren an PARAT zu liefern und dazugehörigen Werkzeuge, soweit solche vorhanden sind, kostenlos zu warten und instand zu halten. Als Teilepreis für das Ersattzeil gilt für den Zeitraum von drei Jahren nach Serienauslauf der letztgültige Serienpreis. Danach wird der Preis auf Basis einer Kostenanalyse neu festgelegt.

# 20. KONFLIKTMINERALIEN / REACH / ROHS

Der LIEFERANT verpflichtet sich zur Einhaltung der Richtlinien/Verordnungen in der aktuellsten Fassung und informiert uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich, wenn gelieferte Produkte Stoffe enthalten, die in den jeweiligen Stoffverbotslisten aufgeführt, geregelte Grenzwerte überschreiten bzw. aus Konfliktregionen stammen. Vor der Lieferung solcher Stoffe ist eine gesonderte schriftliche Freigabe durch uns erforderlich. Der LIEFERANT spricht PARAT von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen diese Richtlinien/Verordnungen frei, inklusive Ansprüche durch Dritte und entschädigt PARAT für Schäden, die aus der Nichteinhaltung der Richtlinien/Verordnungen durch den LIEFERANTEN entstehen, oder mit diesen zusammenhängen.

# 21. ÜBERLASSUNG UND VERWENDUNG VON AUSFÜHRUNGSMITTELN

21. UBERLASSUNG UND VERWENDUNG VOM AUSDHRUNGSMITTELN
DEM LIEFERANTEN zur Verfügung gestellte oder von ihm nach Vorgaben von PARAT gefertigte Vorrichtungen, Modelle,
Muster, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen sowie Werkzeuge bleiben bzw. werden nach Zahlung Eigentum von
PARAT. Der LIEFERANT entleiht diese Ausführungsmittel von PARAT. Sie dürfen nur zur Bearbeitung des Angebotes ohne
zur Ausführung des bestellten Liefergegenstands bzw. Leistung verwendet werden. Ohne die schriftliche vorherige
Zustimmung von PARAT dürfen diese Ausführungsmittel weder Dritten zugänglich gemacht werden noch dürfen sie für
Lieferungen an Dritte verwendet werden. Sie sind vom LIEFERANTEN unentgeltlich und auf eigene Gefahr sorgfältig zu verwahren und auf Verlangen PARAT zu jeder Zeit zurückzugeben, ohne dass der LIEFERANT sich auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen kann, es sei denn, dem LIEFERANT steht ein vertraglich ausdrücklich eingeräumtes Recht zum Bestz zu. Die Verveilefältigung von Ausführungsmitteln ist nur in Rahmen der betrieblichen Erforderniss (zum Zweck der Lieferung an PARAT) und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### 22. GEHEIMHALTUNG / WERBUNG

22. Ger HEFERANT verpflichtet sich, alle nachweislich nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen und betrieblichen Vorgänge, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, sowohl während des Bestehens der Geschäftsbeziehung als auch nach Erledigung der jeweiligen Bestellungen Dritten gegenüber als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten.

Betriebs- und Geschartsgeneimnisse geneim zu natren.

22. Der LIEFERANT verpflichtet sich, auch seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder sonstigen von ihm eingeschalteten Dritten entsprechende, in diesem Artikel genannte Pflichten, aufzuerlegen. Er garantiert deren Einhaltung.

22.3 Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen von PARAT und des damit verbundenen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Der LIEFERANT darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung

von PARAT mit seiner Geschäftsverbindung werben.

23. Unw LEFERANT erkennt an, dass es Ziel von PARAT ist negative Auswirkungen der Produkte auf Menschen und Umwelt unter Berücksichtigung technisch-wirtschaftlicher Aspekte nach ökologischen Kriterien zu minimieren. Die Einhaltung gültiger Gesetze stellt eine Mindestanforderung dar.

23.2 Der LIEFERANT wird im Sinne der Ressourcenschonung auf eine effektive Nutzung der verwendeten Materialien, Energie und Wasser achten und die Umweltauswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung zu minimieren.

23.3 Der LIEFERANT wird PARAT darüber hinaus auf deren Anfrage Angaben (einschließlich Daten zum Materialeinsatz)

für eine Ökobilanz in Bezug auf die Waren bzw. Teile bereitstellen.

## 24. SOZIALE VERANTWORTUNG

24. 302 int er kann von Grond Für PARAT ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Ziel von PARAT und dem LIEFEANTEN muss es sein, in ihrer geschäftlichen Tätigkeit die Grundprinzipien sozialer Verantwortung, wie sie in den

Richtlinien der UN Initiative Global Compact niedergelegt sind, zu achten. Die Bestimmungen des Supplier Code of Conduct von PARAT (abrufbar unter www.parat.de) sind für den LIEFERANTEN verpflichtend und bilden einen integralen Bestandteil der Geschäftsbeziehung mit PARAT.

25. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT
25.1 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den der Liefergegenstand auftragsgemäß zu liefern ist.
25.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der

Geschäftsbeziehung ist das für PARAT örtlich und sachlich zuständige Gericht. 25.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des Internationalen Privatrechtes und des UN- Kaufrechts (CISG), Sowelt nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## 26. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

26.1 Soweit nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Schriftform einzuhalten ist, genügt die Textform, soweit die Erklärung eine Unterschrift in Form einer elektronischen Kopie enthält. Dies gilt nicht für Kündigung von unter diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Verträgen, für die die Schriftform nach § 126 BGB reforderlich ist.

26.2 Stellt der LIEFERANT seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein

26.2 stellt der Liter-Anvil seine Zunitigen ein oder wint das instorierzerrainen under sein Vernügen über einstöllistiges gerichtliches Oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist PARAT berechtligt, für den nichte rfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. PARAT ist berechtigt mit einer fälligen Forderung, die PARAT gegen ein mit dem LIEFERANTEN I.S.V. § 15 AktG verbundenes Unternehmen hat, bzw. die ein mit PARAT i.S.V. § 15 AktG verbundenes Unternehmen gegen den, der ein mit dem LIEFERANTEN verbundenes Unternehmen hat gegen eine Forderung des LIEFERANTEN aufzurechnen.

26.3 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine sonstige im Rahmen der Geschäftsbeziehung getroffene

Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Datum, Unterschrift, Firmenstemnel Lieferant